



## Änderung des Beschäftigungsgrades einer Schulleitung während des Schuljahres

### Grundlagen

Bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % beträgt die zu leistende wöchentliche Arbeitszeit einer Schulleitung 42 Stunden.

### Änderung des Beschäftigungsgrades im gegenseitigen Einvernehmen

Der Beschäftigungsgrad kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Schulleitung und der Schulpflege jederzeit und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist auf den ersten Tag eines Monats geändert werden.

### Lohnausrichtung

Da die Änderung des Beschäftigungsgrades während des Schuljahres immer auf den ersten eines Monats in Kraft tritt, erfolgt auch die Lohnänderung auf dieses Datum.

### Verfügung

Jede Änderung des Beschäftigungsgrades wird schriftlich mittels einer Änderungsverfügung festgehalten. Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades während des Schuljahres übermittelt die Schulpflege die Verfügung mit dem neuen Beschäftigungsgrad an das Volksschulamt. Das Volksschulamt erstellt die Verfügung mit den geänderten Lohndaten.

### Auswirkungen auf die Deckung für Nichtberufsunfall

Schulleitende sind durch den Arbeitgeber gegen die Folgen von Berufsunfällen und erst ab acht Wochenstunden auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.<sup>1</sup>

Sinkt die wöchentliche Arbeitszeit unter 8 Stunden, muss die Nichtberufsunfalldeckung über die Krankenkasse erfolgen. Für die entsprechende Mitteilung an die Krankenkasse ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter verantwortlich.

### Kontakt

Änderung des Beschäftigungsgrades

Sektor Personal

Tel. 043 259 22 70

E-Mail: [personal@vsa.zh.ch](mailto:personal@vsa.zh.ch)

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)